

Satzung für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Böhlen im Stadtteil Großdeuben (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 08.12.2011 mit Beschluss Nr.: 34/241/2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III Bestattungsvorschriften

- § 8 - Bestattungspflicht
- § 9 - Anmeldung von Sterbefällen und Terminvergabe für Bestattungen bzw. Beisetzungen
- § 10 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 11 - Ausheben der Gräber
- § 12 - Ruhezeiten
- § 13 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV Trauerfeiern

- § 14 - Allgemeines

V Grabstätten

- § 15 - Allgemeines
- § 16 - Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener

VI Gestaltung der Grabstätten

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VII Grabmale

- § 18 - Zustimmungserfordernis
- § 19 - Aufstellung der Grabmale
- § 20 - Standsicherheit der Grabmale
- § 21 - Entfernung von Grabmalen

VIII Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung von Grabstätten

IX Schlussbestimmungen

- § 24 - Alte Rechte
- § 25 - Haftung
- § 26 - Gebühren
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten
- § 28 - Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Stadt Böhlen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

Friedhof Großdeuben

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böhlen. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Böhlen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung der Stadt Böhlen.

(2) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Böhlen verstorbenen oder tot aufgefundenen Person erfolgt ebenfalls auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Böhlen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Übergabe eines Grabscheines.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze und Bestatter. Das Anbieten anderer gewerblicher Dienste ist untersagt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Als wichtige öffentliche Gründe gelten unter anderem auch Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Friedhof und städtebauliche Veränderungen. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen der Aschen Verstorbener ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Der jeweilige Verfügungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind Umbettungen vorzunehmen, wobei die Stadt Böhlen die Kosten übernimmt. Der Verfügungsberechtigte erhält das Nutzungsrecht für die Dauer der restlichen Liegezeit.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der kommunale Friedhof ist ständig zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art insbesondere Fahrrädern und Sportgeräten (z.B. Inlineskater, Rollschuhe), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren
- (b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu vertreiben, sowie Dienstleistungen anzubieten,
- (c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- (d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, die nicht privaten Zwecken dienen,
- (e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; sowie Abraum und Abfälle, die nicht aus der Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
- (f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen oder Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- (g) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern;
- (h) Tiere - ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind - mitzubringen;
- (i) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
- (j) als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist; durchzuführen,
- (k) ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern oder deren Errichtung oder Veränderung zu veranlassen;
- (l) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks zu errichten, befestigen, fundamentieren oder Veränderungen vorzunehmen, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
- (m) als Verfügungsberechtigter Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand zu halten;
- (n) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung zu entfernen;
- (o) trotz einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten zu vernachlässigen;

(4) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Wege, eingeschlossen die Schneeberäumung und das Abstumpfen bei Glätte. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach Materialart, abzulegen.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, insbesondere beim Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Anlagen auf dem Friedhof verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeit werktags 8.00 – 18.00 Uhr durchgeführt werden. Termine sind vom Dienstleistungserbringer mit der

Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung abzustimmen. Im Fall des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit ist der Arbeits- bzw. Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial selbst zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungspflicht

Innerhalb der Stadt Böhlen und des Stadtteiles Großdeuben gilt die Bestattungspflicht. Menschliche Leichen, Leichenteile oder Aschen Verstorbener müssen grundsätzlich auf dem kommunalen Friedhof oder den zugelassenen nichtstädtischen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden.

§ 9 Anmeldung von Sterbefällen und Terminvergabe für Bestattungen bzw. Beisetzungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei einer Erdbestattung ist die Sterbeurkunde im Original, bei einer Urnenbestattung die Bescheinigung des Krematoriums beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Böhlen setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest.

(3) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln oder veranlasst kein Anderer die Bestattung bzw. Beisetzung, so ist die Stadt Böhlen dafür verantwortlich.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Beschaffenheit der Säрге und Urnen richtet sich nach den Vorgaben des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG).

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen der Wahlgräber wird vom Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben. Die Urnengräber werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verschlossen. Das Tragen bzw. Fahren der Urnen und Säрге von der Trauerhalle zu den Grabstätten und das Beisetzen erfolgt grundsätzlich durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m .

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit auf dem kommunalen Friedhof Großdeuben beträgt:

für Leichen

bis zum vollendeten	2. Lebensjahr	- 10 Jahre
bis zum vollendeten	13. Lebensjahr	- 15 Jahre
nach dem vollendeten	13. Lebensjahr	- 20 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Urnen auf dem kommunalen Friedhof Großdeuben beträgt 20 Jahre.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Für Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen ist außerdem die Genehmigung des Gesundheitsamtes einzuholen. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern sind nicht zulässig.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Verfügungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden nur durch ein Beerdigungsinstitut durchgeführt. Der Termin für die Ausgrabung bzw. Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Neben der Zahlung von Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zuleisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV Trauerfeiern

§ 14 Allgemeines

(1) Zur Durchführung von Trauerfeiern steht die Trauerhalle zur Verfügung. Deren Nutzung ist bei der Anmeldung der Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen zu beantragen. Trauerfeiern können auf Antrag auch am offenen Grab abgehalten werden. In der Regel soll eine Trauerfeier einen Zeitumfang von einer Stunde nicht überschreiten.

(2) Die für die Trauerfeier notwendige Grundausrüstung stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Die Benutzung des städtischen Musikinstrumentes bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen sind dem Rahmen der Veranstaltung anzupassen.

V. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten, einfach
- Wahlgrabstätten , doppelt
- Wandgräber
- Urnenwahlgrabstätten

- Gemeinschaftsanlagen

- Urnengemeinschaftsanlage, anonym
- Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, Geburts- und Sterbejahr

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3, Abs. 1, Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Änderung der Anschrift und des Namens des Verfügungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Grabscheines.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem folgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- auf den überlebenden Ehegatten und deren eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- auf die Kinder;
- auf die Eltern
- auf die Geschwister
- auf die Großeltern
- auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grad
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(7) Der jeweilige Verfügungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Verfügungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Verfügungsberechtigten zu beräumen bzw. die Räumung zu veranlassen. Näheres ergibt sich aus § 26 Abs. 2.

§ 16 Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenwahlgrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Wandgräbern
4. Urnengemeinschaftsanlagen:
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, Geburts- und Sterbejahr

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten können bis zu 3 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach beigesetzt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Stelle.

(4) In der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung erfolgt die Beisetzung der Urnen der Reihe nach. Die Anlage in Größe jeweils eines Doppelrabattengrabes kann 6 Urnen aufnehmen. Ist die Grabstelle vollständig belegt, wird ein Grabstein gesetzt, auf dem jeweils der Name, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen eingearbeitet sind. Das Nutzungsrecht richtet sich nach dieser Satzung und kann nicht verlängert werden. Die Pflege dieser Grabstelle obliegt der Friedhofsverwaltung. Sträuße und Gebinde dürfen nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VII. Grabmale

§ 18 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Böhlen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 19 Abs.2 gewährleistet ist.

(2) Die Anträge werden über die Dienstleistungserbringer eingereicht. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Grabmalentwurf mit Grundriss,
- Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung,

- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung

Folgende Kernmaßhöhen stehender Grabmale gelten als verbindlich:

Urnen-und Kindergräber	0,55 – 0,65m
Reihengräber	0,80 – 0,90m
Erdwahlgräber	0,90 – 1,00m
Urnenwahlgräber	0,70 – 0,80m

Weitere Maße z.B. für liegende Platten sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(3) Erst nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf der Auftragnehmer seine Arbeit ausführen. Der Genehmigungsbescheid ist entsprechend der gültigen Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(4) Das Einbringen von Grabeinfassungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

Die folgenden Maße sind einzuhalten

Urnengrab	0,60 x 1,00 m
Wahlgrab, einfach	0,60 x 2,20 m
Wahlgrab, doppelt	2,40 x 2,40 m
Kindergrab	0,60 x 1,00 m

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet wurde.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet wurden und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen. Zuvor ist der Verfügungsberechtigte schriftlich aufzufordern, das Grabmal oder die Baulichkeiten innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beseitigen.

§ 19 Aufstellung der Grabmale

(1) Erst nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf der Auftragnehmer seine Arbeit ausführen.

(2) Vor Beginn der Errichtung bzw. Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist der Termin des Beginns der Arbeiten mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3).Das Aufstellen bzw. Errichten von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 18.00 Uhr, sowie sonnabends von 08:00 – 12.00 Uhr zulässig.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den geltenden Vorgaben so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistern errichtet oder verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, bleiben davon unberührt.

(3) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Ist die Standfestigkeit nicht gewährleistet oder sind andere Mängel erkennbar, werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich informiert .In einer angemessenen Frist ist der Mangel von einem Fachmann zu beheben und die Friedhofsverwaltung darüber zu informieren.

(4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten; für deren Standsicherheit Sorge zu tragen ist. Verantwortlich ist der Verfügungsberechtigte.

(5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei unmittelbarer Gefahr kann die Stadt Böhlen auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Böhlen berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Böhlen von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Böhlen. Werden Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten durch die Stadt Böhlen beräumt, hat der Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VIII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Beräumung bzw. Einebnung der Grabstelle. Ist der Nutzungsberechtigte oder ein anderer Angehöriger nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann er die Friedhofsverwaltung mit der Pflege der Grabstelle gegen Gebühr beauftragen.

(4) Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten, Wahlgrabstätten 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. In den Wintermonaten genügt ein Abdecken der Grabstelle.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gebührenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

(7) Auf dem Friedhof anfallende Abfälle sind in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen. Kompostierbares Material wie verwelkte Blumen, Kränze, Heckenschnitt u.ä. ist von nicht kompostierbaren Stoffen zu trennen.

§ 23 Vernachlässigung von Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Anordnung der Stadt Böhlen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 2-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Böhlen die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen oder die Grabstätte beräumen und einebnen lassen. Für entsorgte Grabmale, andere Baulichkeiten und Anpflanzungen wird kein Ersatz geleistet.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich das Nutzungsrecht nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Es gilt dann das zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltende Recht.

§ 25 Haftung

(1) Die Stadt Böhlen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Die Stadt Böhlen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Böhlen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs.1 Nr.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen §6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs.3 und ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten(z.B. Inlineskater, Rollschuhe) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie Dienstleistungen vertreibt
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt

- d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen
 - e. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
3. Abraum und Abfälle, die nicht aus der Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
 - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - b. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - c. Tiere - ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind - mitbringt;
 4. entgegen § 6 Abs.4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 5. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 6. entgegen § 7 Abs.3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter handelt
 7. entgegen § 17 Abs.5 und 6 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 8. entgegen § 19 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks errichtet, befestigt ,fundamentiert oder Veränderungen vornimmt, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 19 Abs. 4 als Verfügungsberechtigter Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
 - 10.entgegen § 20 Abs.1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung entfernt;
 - 11.entgegen § 22 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten vernachlässigt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Böhlen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 21.03.2002, Beschluss Nr.: 43/257/02, in der Fassung vom 27.06.2002 außer Kraft.

Böhlen, den 08.12.2011

.....
 Maria Gangloff
 Bürgermeisterin